

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0497/2021**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 16.11.2021

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten  
 Aktenzeichen/Telefon: -50- Mü/schm 1822  
 Verfasser/-in: Ines Müller

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	22.11.2021	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen  
 - Antrag des Magistrats vom 16.11.2021**

#### Antrag:

„Die beigefügte ‚2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen‘ wird beschlossen.“

#### Begründung:

Die derzeit gültige Satzung sieht in § 2 Abs. 2 Buchst. e vor, dass die in der Altenhilfe und Altenarbeit tätigen Verbände, Vereine und Gruppen ihre Vorschläge für die Wahl der zwölf sachkundigen Bürgerinnen und Bürger einreichen. Die Beiratsmitglieder werden dann durch die Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Dieses Verfahren kann sich in der Praxis nachteilig auswirken. So ist bei Ausscheiden eines Mitglieds keine Nachwahl möglich. Zudem ist mit der bisherigen Formulierung der „sachkundigen Bürger\*innen“ offen, welche Gruppe oder Organisation diese entsenden.

Mit der Satzungsänderung wird die Wahl der Beiratsmitglieder dahingehend angepasst, dass festgelegt wird, welche Organisationen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied entsenden können. Dieses spiegelt die bisherige Beteiligung in den letzten

Legislaturperioden sowie die von den Organisationen gewünschte Beteiligung wieder. Die Rolle der Mitglieder wird dahingehend geklärt, dass es sich eher um Vertreter\*innen von Organisationen handelt als um sachkundige Bürger\*innen. Beruft eine Organisation ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied ab, kann durch die Stadtverordnetenversammlung eine Nachwahl erfolgen.

Weiterhin wird § 2 Abs. 2 Buchst. d dahingehend geändert, dass alle fünf in der Liga der Wohlfahrtspflege vertretenden Verbände eine\*n Vertreter\*in entsenden können. Ebenso wird der Ausländerbeirat explizit als vertretene Organisation benannt.

Die Mitglieder werden damit künftig nach dem Verfahren der Mehrheitswahl gewählt.

Um den Anspruch einer umfassenden Interessenvertretung zu verdeutlichen, wurde zudem in § 1 und in § 2 Abs. 1 der Begriff „Bürgerinnen und Bürger“ durch „Menschen“ ersetzt.

Als Vorlage für diese Satzungsänderung dient die Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

#### **Anlagen:**

1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat
2. Synopse zur Satzung für den Seniorenbeirat
3. Derzeit gültige Satzung für den Seniorenbeirat

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift